

desfalligen, im Wesentlichen schon früher anerkannten Bedürfnisse durch eine Gesetzworlage zu entsprechen, welche von den besondern ständischen Deputationen beider Kammern in der Zwischenzeit vom Schluß des Landtags 1845 bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werden sollte

(Landt. Acten Abth. I. Bd. 1. S. 79),

und unterm 13. Juni 1846 erklärte die Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom nämlichen Tage,

daß sie damit, daß Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung wünschenswerth seien, einverstanden sei, dabei aber voraussetzte, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet werde.

Indessen ist noch bis jetzt diese hochwichtige Angelegenheit unerledigt geblieben.

Von Seiten des Vorstandes des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist der Deputation erklärt worden, daß die Regierung schon seit Jahren eine diesfallige Reform im Auge gehabt habe, und weit entfernt sei, einer solchen zweckmäßigen Reform entgegen zu treten.

Uebrigens hat die Deputation sich nicht erlauben wollen, im Bezug auf letztere besondere Wünsche, namentlich über eine dabei einzuführende Presbyterial- oder Synodalverfassung vor die Kammer zu bringen, um nicht der künftigen Ständeversammlung, welche einen diesfalligen Gesetzentwurf zu berathen haben wird, vorzugreifen, wenn schon sie nicht unterlassen kann, die von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Sitzung der ersten Kammer vom 27. Januar 1846 abgegebene und ihren Wünschen entsprechende Erklärung (Landt. Acten 1845/6, Abth. II. Bd. 1. S. 361 flg.) am Schluß dieses Berichts hinzuzufügen, welche dahin lautete:

„daß die Regierung schon längst eine Veränderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche gewünscht, sich aber zunächst nur auf Presbyterien beschränkt, später jedoch sich überzeugt habe, daß der Zweck durch die letzteren allein ohne Synoden nicht zu erreichen sei, unter welchen letzteren sie, auf Grund des Kirchenrechts, repräsentative Versammlungen innerhalb der Kirche verstehe, welche mehr oder minder zur Beschlußfassung berechtigt seien.“